



Herisau, 14. Dezember 2018

MERKBLATT

Meldepflicht für Stellenantritte und Stellenwechsel von vorläufig Aufgenommenen (F-Ausweis) und anerkannten Flüchtlingen (B-Ausweis) ab 1. Januar 2019

Vorgehen Meldung Stellenantritt, Stellenwechsel oder Beendigung der Erwerbstätigkeit

Der Stellenantritt, Stellenwechsel oder Beendigung der Erwerbstätigkeit muss durch den Arbeitgeber, den Selbständigen oder den beauftragten Dritten gemeldet werden. Die Meldung muss zwingend vor dem Stellenantritt erfolgen. Die Meldung ist kostenlos. Die Beendigung der Erwerbstätigkeit muss weiterhin gemeldet werden. Eine Missachtung der Meldepflicht kann mit Busse bestraft werden.

Das Meldeformular finden Sie beim Amt für Inneres, Abteilung Migration in Trogen unter:

<https://www.ar.ch/verwaltung/departement-inneres-und-sicherheit/amt-fuer-inneres/abteilung-migration/>.

Wie für alle anderen Arbeitnehmenden im Inland sind für Personen mit einem F- oder B-Ausweis sämtliche relevanten arbeitsrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften zwingend einzuhalten. Ebenfalls einzuhalten ist die Stellenmeldepflicht in Berufsarten mit schweizweit mindestens 8% Arbeitslosigkeit (weitere Informationen finden Sie unter: www.arbeit.swiss).

Stellenantritte und Stellenwechsel von Asylsuchenden (N-Ausweis)

Stellenantritte und Stellenwechsel von Asylsuchenden (N-Ausweis) bleiben unverändert bewilligungspflichtig und es muss weiterhin ein Vorentscheid der Arbeitsmarktbehörde eingeholt werden.